

# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

.....  
Kathrin Hasler

.....  
Helene Stocker

---

Juli 2010

## § 1

Grundsatz  
Behandlungs-  
gebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

### a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

### b) Bewilligte Baugesuche

- 1 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.-; bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden mindestens Fr. 250.-.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten  
Fr. 100.- ohne öffentliche Ausschreibung;  
bis zu Fr. 200.- mit öffentlicher Ausschreibung.

### c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2

Besonderer  
Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## § 3

Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

§ 4

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 5

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner

<sup>1</sup> Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

Das Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der Bau- und Nutzungsordnung nach deren Genehmigung durch den Kanton in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- Gebühren gemäss Bau- und Nutzungsordnung vom 14. Dezember 1990

---

Auftragsnummer	58.01.013
Verfasser	Stefan Giess, dipl. Ing. FH Raumplanung FSU/SIA, Aargauischer Bauverwalter
Verfassungsdatum	Januar 2010
Druckdatum / -initialen	Kontrolle ..... 12.12.2010 / SG
Dateipfad / -name	I:\Planung\Hellikon\01\013\Planung\BNO\Hellikon_Gebührenreglement_Gemeindeversammlungung.doc